



**Pensionskasse**

der Genossenschaftsorganisation VVaG

## **Tarif BUZ3**

**Besondere Versicherungsbedingungen  
(Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung)**



## Inhaltsverzeichnis

BUZ3.....3



1. Für jedes stimmberechtigte versicherte Mitglied kann bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres eine Rente für den Fall der Berufsunfähigkeit (BUZ3-Renten) versichert werden. Der Vertragsabschluss erfolgt durch den Zugang der Annahmeerklärung beim Versicherten und wird vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht. Eine Versicherung kann nur in Ergänzung zu einem Hauptvertrag abgeschlossen werden. Als Hauptvertrag gilt ein für den Versicherten zeitgleich abgeschlossener Vertrag nach Tarif AVmG3 oder ein bereits bestehender Vertrag nach Tarif 60, 65, AVmG, AVmG2 oder AVmG3. Als Hauptvertrag wird nur ein eigener Vertrag mit laufender Beitragszahlung anerkannt.
2. Als monatliche BUZ3-Renten können folgende alternative Festbeträge versichert werden: a) 130 EUR oder b) 260 EUR oder c) 500 EUR. Sofern der Versicherte 130 EUR gewählt hat, kann er bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres auf 260 EUR bzw. 500 EUR aufstocken. Sofern der Versicherte 260 EUR gewählt hat, kann er bis zur Vollendung des 50. Lebensjahres auf 500 EUR aufstocken. Eine Aufstockung wird vom Ergebnis einer Gesundheitsprüfung abhängig gemacht. Die Höchstgrenze von 500 EUR bzw. 30 % des jeweiligen mtl. steuerpflichtigen Bruttogehaltes des Versicherten darf jedoch nicht überschritten werden. Als monatliches steuerpflichtiges Bruttogehalt gilt das arbeitsvertraglich bzw. tarifvertraglich vereinbarte regelmäßige monatliche Bruttogehalt.
3. Wird durch eine Reduzierung des mtl. steuerpflichtigen Bruttogehaltes (z. B. Teilzeitbeschäftigung) die versicherbare Höchstgrenze der BUZ3-Rente von 30 % des mtl. steuerpflichtigen Bruttogehaltes überschritten, ist der Versicherte verpflichtet, dies der Kasse unverzüglich schriftlich mitzuteilen. In diesem Fall wird eine entsprechende Herabsetzung der versicherten Leistungen vorgenommen. In der Vergangenheit zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.

Unterlässt der Versicherte eine entsprechende Mitteilung an die Kasse, so gilt im Leistungsfall die BUZ3-Rente als versichert, die zum Zeitpunkt der Reduzierung des Bruttogehaltes gemäß Nummer 2 versicherbar gewesen wäre. In diesem Fall werden die für diesen Zeitraum zuviel bezahlten Beiträge wieder erstattet.

4. Die Monatsbeiträge betragen:

Eintrittsalter	Für 130 EUR mtl. BUZ3 Rente	Für 260 EUR mtl. BUZ3 Rente	Für 500 EUR mtl. BUZ3 Rente
	EUR	EUR	EUR
<b>20</b>	3,90	7,80	14,90
<b>21</b>	4,00	8,00	15,40
<b>22</b>	4,10	8,30	16,00
<b>23</b>	4,30	8,60	16,50
<b>24</b>	4,40	8,80	17,00
<b>25</b>	4,60	9,10	17,60
<b>26</b>	4,70	9,40	18,10
<b>27</b>	4,90	9,70	18,70
<b>28</b>	5,00	10,00	19,30
<b>29</b>	5,20	10,40	19,90
<b>30</b>	5,30	10,70	20,60
<b>31</b>	5,50	11,00	21,20
<b>32</b>	5,70	11,40	21,90



Eintrittsalter	Für 130 EUR mtl. BUZ3 Rente	Für 260 EUR mtl. BUZ3 Rente	Für 500 EUR mtl. BUZ3 Rente
	EUR	EUR	EUR
33	5,90	11,70	22,60
34	6,00	12,10	23,20
35	6,20	12,40	23,90
36	6,40	12,80	24,60
37	6,60	13,20	25,30
38	6,80	13,50	26,00
39	6,90	13,90	26,70
40	7,10	14,30	27,40
41	7,30	14,60	28,20
42	7,50	15,00	28,90
43	7,70	15,40	29,70
44	7,90	15,90	30,50
45	8,20	16,30	31,40
46	8,40	16,80	32,30
47	8,60	17,30	33,20
48	8,90	17,80	34,20
49	9,20	18,30	35,20
50	9,40	18,90	36,30

Im Falle einer Aufstockung nach Nummer 2 ermittelt sich der zusätzliche Monatsbeitrag für die Aufstockungsrente als Differenz des Monatsbeitrages der Monatsrente nach Aufstockung und des Monatsbeitrages der Monatsrente vor Aufstockung. Hierbei ist jeweils das Eintrittsalter zum Zeitpunkt der Aufstockung anzuwenden. Der Monatsbeitrag für den Rententeil vor der Aufstockung bleibt unverändert.

Als Eintrittsalter gilt das bürgerliche Alter des Versicherten am 01.01. des Eintritts- bzw. des Jahres der Aufstockung, wobei ein bereits begonnenes, aber noch nicht vollendetes Lebensjahr hinzugerechnet wird, falls davon mehr als sechs Monate verstrichen sind.

5. Die Zahlung der BUZ3-Rente beginnt mit der Zahlung der Berufsunfähigkeitsrente gemäß Artikel 9 b) der Versicherungsbedingungen für den Hauptvertrag und endet spätestens mit Vollendung des 63. Lebensjahres. Hinterbliebenenrenten werden nicht gezahlt.
6. Die BUZ3-Versicherung erlischt bei deren Kündigung oder mit Vollendung des 63. Lebensjahres ohne Anspruch auf Erstattung von Beiträgen. Ferner erlischt die BUZ3-Versicherung bei Beitragsfreistellung des Hauptvertrages, wenn keine Anwartschaft auf Altersrente in mindestens der Höhe der versicherten BUZ3-Leistung einschließlich der BU-Leistungsanwartschaften besteht.
7. Im Übrigen gelten die Versicherungsbedingungen für den Hauptvertrag soweit sie auf die BUZ3-Versicherung anwendbar sind.



8. Die Versicherten werden an den Bewertungsreserven entsprechend der Regelung in § 9 Nummer 4 der Satzung beteiligt.
9. Der Versorgungsausgleich aufgrund des Gesetzes über den Versorgungsausgleich richtet sich nach den Grundsätzen des von der Aufsichtsbehörde genehmigten Technischen Geschäftsplans. Der Ausgleichswert beträgt 50 % des Ehezeitanteils. Es erfolgt ausschließlich eine interne Teilung. Diese hat eine Rentenkürzung der Ansprüche des versicherten Mitglieds in dessen Haupttarif zur Folge. Der Hauptvertrag kann dabei maximal bis auf den Wert „0“ gekürzt werden. Die Leistungen der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung bleiben durch den Versorgungsausgleich unberührt. Das von der versorgungsausgleichsberechtigten Person erworbene Anrecht wird als eigenes Anrecht ausschließlich im Haupttarif fortgeführt. Die Kosten der Teilung werden auf das Mitglied und die versorgungsausgleichsberechtigte Person verteilt.
10. Dieser Tarif kann als Zusatzversicherung gewählt werden für neue Hauptverträge ab dem 12.07.2013.

„Letzte Änderung genehmigt durch Verfügung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht vom 14.07.2021; Geschäftszeichen: VA 12-I 5003-2219-2021/0010.“